

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster  
vorab per Fax: 0251-411-81804

Bezirksregierung Köln  
50606 Köln  
vorab per Fax: 0221/1472905

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen  
BR Münster: 32.1.2.3  
BR Köln: 32.01.02

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)  
Zeelink 2: SV 23-06.15 E  
Zeelink 1: SV 25-06.15 E

### Neubau einer Ferngasleitung Zeelink 1+2 von Legden über St. Hubert (Stadt Kempen) nach Lichtenbusch; Antr. Open Grid Europe

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehmen die anerkannten Naturschutzverbände NRW wie folgt Stellung:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eines der größten Leitungsbauvorhaben der letzten Jahrzehnte in NRW.

Die Naturschutzverbände nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass die Umsetzung dieses Großprojektes innerhalb von nur 5 Jahren (Fertigstellung der Leitung ist für 2021 geplant) erfolgen soll. Voraussetzung für einen derartig straffen Zeitplan ist eine weitgehend konfliktarme Planung. Dem werden die vorliegenden Antragsunterlagen nur eingeschränkt gerecht:

- Der Bedarf für dieses Projekt erschließt sich aus den vorliegenden Antragsunterlagen nicht.
- Die Variantenprüfung ist unvollständig.
- Zahlreiche im Raumordnungsverfahren lösbare Probleme werden auf die nachfolgende Planungsebene verschoben.

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-16 /-20  
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de  
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

#### Auskunft erteilt:

Michael Gerhard

Regine Becker

#### Datum

01. Juli 2016

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



Im Einzelnen:

## **I. Bedarf**

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 25.06.2015 zur Antragskonferenz hatten die Naturschutzverbände eine nachvollziehbare Begründung für die Notwendigkeit eines Leitungs-Neubaus gefordert. In den vorliegenden Antragsunterlagen wird lediglich begründet, dass zukünftig L-Erdgas in immer geringeren Mengen produziert werden kann und daher durch H-Erdgas ersetzt werden muss. Das erscheint nachvollziehbar und wird nicht in Zweifel gezogen.

Warum aber – aufgrund der Umstellung von L-Gas auf H-Gas - eine völlig neue und vom bisherigen Gasnetz unabhängige und parallel zu betreibende neue Gasleitung mit erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

### **I.1 Nicht-Mischbarkeit von L- und H-Gas**

Die Notwendigkeit, dass L- und H-Gas angeblich nicht sukzessive vermischt werden können und deshalb ein Leitungsneubau nötig wäre, sollte angesichts der erheblichen Spannweite des Heizwertes bei L-Gas und ebenso bei H-Gas auf der einen Seite und des vergleichbaren Heizwertes von L- und H-Gas erläutert werden. H-Gas hat einen Methan-Anteil von 87 – 99,1 Vol% - L-Gas hat einen Methan-Anteil von 79,8 – 87 Vol%. Zwischen beiden Gas-Sorten besteht also in der Qualität keine „Lücke“; vielmehr handelt es sich um einen durchgehenden Gradienten, der bei 87 Vol% getrennt wird. Unterhalb von 78 Vol% handelt es sich um L-Gas und oberhalb von 78 Vol% um H-Gas! Es ist daher nicht unmittelbar einleuchtend, dass beide Gassorten streng getrennt beliebt werden müssen. Dabei ist auch beachtlich, dass dem Erdgas Wasserstoff, der einen deutlich vom Erdgas abweichenden Brennwert hat, in bestimmten Mengen beigefügt werden kann, ohne dass bisher Bedenken dagegen geäußert wurden. Die angebliche Nicht-Mischbarkeit von L- und H-Gas ist deswegen nicht nachvollziehbar.

Open Grid Europe teilt dazu schriftlich (Schreiben vom 10.9.2015 an das Landesbüro) mit, dass die Gasbeschaffenheit in vielen Endgeräten nur gering schwanken darf, damit es nicht zu technischen Schäden, ineffizienter Verbrennung und CO-Ausstoß kommt. Dies erscheint auch zunächst glaubhaft. Es stellt sich dann aber die Frage, wie eine Umstellung der Gasversorgung in den Verteilnetzen von statten gehen soll. Eine Vermeidung der genannten Probleme bei der Umstellung in einem Verteilnetz würde es erforderlich machen, alle Endgeräte im Verteilnetz innerhalb kürzester Zeit (1 Tag?) durch Umbau bzw. Austausch von Bauteilen oder Umstellung der Endgeräte von L-Gas auf H-Gas anzupassen. Das scheint aber aus arbeitstechnischen Erwägungen (Anzahl der dafür benötigten Installateure, Erreichbarkeit aller betroffenen Haushalte im Verteilnetz am Stichtag) ausgeschlossen zu sein. Es ist vielmehr zu erwarten, dass die Umstellung von L-Gas auf H-Gas ein monatelanger Prozess in jedem Verteilnetz sein wird. Wenn diese Annahme zutrifft, dann ist aber nicht mehr verständlich, warum nicht das gesamte von Open Grid Europe belieferte Erdgasnetz sukzessive von L-Gas auf H-Gas umgestellt werden kann. Auf diese Frage liefern die Antragsunterlagen keinerlei Antwort.

## I.2 ausreichend H-Gas-Leitungen zur Andienung der NETG

Die bisher mit L-Gas betriebene NETG ist bereits heute über H-Gas-Leitungen aus dem Raum Aachen an das belgische Netz angeschlossen. Derzeit ist nicht erkennbar und wird auch im Antragstext nicht quantitativ thematisiert, weswegen darüber hinaus ein weiterer Anschluss zwischen dem belgischen Netz und der NETG nötig wäre.

## I.3 Fazit

Die Naturschutzverbände halten es für geboten und auch für rechtlich notwendig, dass die Bedarfsfrage nicht allein mit Verweis auf den Netzentwicklungsplan beantwortet wird. Vielmehr muss die Notwendigkeit der Leitungsverlegung angesichts der unten aufgeführten Probleme bereits im Raumordnungsverfahren zusätzlich durch klare und nachvollziehbare Begründungen untermauert werden.

## II Alternativen (Zeelink 1)

### II.1 Zwangspunkte an der NETG: Glehn und St. Hubert

Die gesamte Varianten-Diskussion wird von der Frage der anzubindenden Zwangspunkte dominiert. Angeblich ist eine Anbindung an die schon bestehenden Verdichterstationen bei Glehn und St. Hubert an der NETG nötig. Dies ist nicht nachvollziehbar:

Unter der Annahme, dass ZEELINK zukünftig H-Gas aus dem belgischen Netz auch in die N-S-verlaufende Erdgasleitung Elten-Berg. Gladbach (NETG) einspeisen soll, erscheint eine bzw. zwei Anbindungen an die N-S-Strecke sinnvoll. Das heißt aber nicht, dass diese Anbindungen zwingend in St. Hubert und Glehn sein müssen. Es kommt der Neubau von Verknüpfungspunkten von Zeelink 1 mit der NETG in Betracht. Hierzu fehlt den Antragsunterlagen jede Aussage.

Dagegen ergibt sich keinerlei Begründung für konkrete Zwangspunkte auf der N-S-Leitung. Glehn und St. Hubert als feste Zwangspunkte sind daher abzulehnen. Eine Ersparnis für den Antragsteller durch die Mit-Benutzung der schon vorhandenen Verdichterstationen allein scheidet als Grund für eine solche Zwangspunktbildung aus.

Die Kritik fokussiert sich dabei insbesondere auf den angeblichen Zwangspunkt Glehn. Durch diese Festlegung scheiden alle Varianten in östlicher Richtung von vorn herein aus der Diskussion aus. Das ist aber nicht sachgerecht. Statt einer nicht nachvollziehbaren Zwangspunkt-Bildung bei Glehn sollte der Suchraum für Anbindungen an NETG und/oder METG ausgedehnt und konkret technisch begründet werden.

### II.2 Zwangspunkt Verdichterstation Verlautenheide

Diese neue Verdichterstation ist angeblich erforderlich, um den Gastransport in der Zeelink I-Leitung aufrecht zu erhalten. Es ist aber nicht ersichtlich, weswegen diese Station an diesem Zwangspunkt stehen müsste. Es kommt ebenso eine Erweiterung der schon vorhandenen Station Stolberg in Betracht. Auch hier wäre eine Anbindung an die diversen anderen Gasleitungen gegeben. U.U. kommt auch eine Nutzung des Gewerbegebietes „Camp Hitfeld“ in Betracht.

Die Vor- und Nachteile dieser und andere Standorte sind zu untersuchen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Vor einer solchen Analyse ist nicht erkennbar, weswegen der Standort Verlautenheide ein Zwangspunkt sein sollte.

### II.3 großräumige Alternativen in östliche Richtung

Die Naturschutzverbände haben bereits mit Schreiben vom 25.6.2016 versucht, deutlich zu machen, dass sich auch andere großräumige Bündelungsoptionen aufdrängen, etwa entlang der A 4 bis Köln. Die Naturschutzverbände forderten im Raumordnungsverfahren auch eine vergleichende Studie, die Auskunft über die Bewertung der verschiedenen denkbaren Bündelungsvarianten hinsichtlich verschiedener Umweltaspekte hätte geben sollen.

Dazu ist es nun – wegen der nicht nachvollziehbaren Zwangspunktbildung – nicht gekommen. Es fand keinerlei Betrachtung von Varianten in Ost-Richtung statt. Dabei hätte sich vom Aachener Autobahnkreuz entlang der A 4 – auch in Kombination mit anderen aktuell diskutierten Leitungsprojekten – eine Variante besonders aufgedrängt.

Auch andere Varianten werden pauschal ohne nachvollziehbare technische oder planerische Begründung verworfen, etwa die Bündelung mit der A 44 im Braunkohlegebiet wegen angeblicher Setzungs- und Standsicherheitsprobleme. Derartige Probleme halten wir für nicht glaubhaft!

Die nicht betrachteten großräumigen Varianten belasten das Raumordnungsverfahren schwer und lassen an einer nachvollziehbaren Entscheidung für die Korridorfindung für Zeelink 1 zweifeln. Es ist unverständlich, weswegen die von den Naturschutzverbänden bereits frühzeitig benannten Optionen nicht untersucht wurden!

### II.4 allgemein zu kleinräumige Alternativen

In mehreren Fällen – sowohl bei Zeelink 1, als auch Zeelink 2 – kommt der Verdacht auf, dass bestimmte Varianten geradezu so gelegt wurden, dass die Vorzugsvariante demgegenüber unstrittig vorzuziehen ist. Teils entsteht der Eindruck, dass Schutzgebiete bei Varianten ohne Notwendigkeit durchquert werden. Der Umstand, dass es vielfach keine diskutablen Alternativ-Varianten zu geben scheint, obwohl sich solche konfliktärmeren Varianten eigentlich aufdrängen, führt ebenfalls zu einer schweren Belastung des Raumordnungsverfahrens.

Die Naturschutzverbände hätten sich diesbezüglich eine nachvollziehbare Vorgehensweise gewünscht!

## III. UVU / Raumwirksamkeitsanalyse

### III.1 Betriebsbedingte Auswirkungen

Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass eine Sichtbefliegung üblicherweise alle 14 Tage erfolgt, eine Begehung i.d.R. 2x jährlich zusätzlich zur Befliegung durchgeführt wird.

In der UVU wird dargelegt, dass „*die betriebsbedingten regelmäßigen Kontrollen durch Begehen, Befahren oder Befliegen für die Umweltbelange in der Regel ohne Relevanz sind*“. Dem wird entschieden widersprochen. Regelmäßiges Begehen oder Befliegen kann erhebliche Störungen insbesondere der Avifauna auslösen. Im Vogelschutzgebiet „Untere Niederrhein“ führen derartige Kontrollflüge hauptsächlich mit Hubschraubern bereits jetzt zu massiven Störungen speziell während der Brut- und Rastzeiten. Vor allem in den Schutzgebieten sind daher in Absprache mit den Gebietsbetreuern entsprechende Vermeidungs-Maßnahmen festzulegen. Sofern zu diesem Punkt keine verbindlichen Festlegungen erfolgen, ist von erheblichen betriebsbedingten

Beeinträchtigungen durch die geplante Erdgasleitung insbesondere für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ auszugehen.

### III.2 Verfahrenskritische Arten

In der Auflistung der verfahrenskritischen Arten fehlt der Steinkauz.

Wegen der langen Bauzeit der Leitung und der Tatsache, dass Steinkäuze in der Regel auch im Winter in ihrem Revier verbleiben und kein ausreichender Schutz durch Bauzeitenregelungen erfolgen kann, ist das Vorkommen des Steinkauzes bereits auf der Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen. Denn eine Detailplanung würde sich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei einer Vertreibung eines Steinkauzes einem unüberwindbaren Genehmigungshindernis gegenübersehen, weil es in der Regel Alternativen gibt. Daher schlagen die Naturschutzverbände vor, die Brutreviere des Steinkauzes bereits jetzt zu ermitteln, um spätere Verzögerungen auszuschließen.

### III.3 Raumwiderstandsanalyse - Methodik

Die Einstufung von Wald generell nur in die RWK „hoch“ ist nicht ausreichend. Wälder mit standortheimischer Vegetation und Waldbereiche in waldarmen Gemeinden sind in die RWK „sehr hoch“ einzustufen. Mindestens naturnahe Laubwälder mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation und andere besonders bedeutsame und schützenswerte, weil seltene und nicht ausgleichbare Lebensraumtypen sind als Tabu-Bereiche anzusehen.

Außerdem halten die Naturschutzverbände aufgrund der sich derzeit aus naturschutzfachlicher Sicht dramatisch verschlechternden Situation insbesondere hinsichtlich Artenschutzes eine Einstufung der Schwerpunktorkommen planungsrelevanter Arten in die RWK „sehr hoch“ für erforderlich.

Bei der Raumwiderstandsanalyse wurden die Umsetzungsfahrpläne zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht berücksichtigt.

Die Umsetzungsfahrpläne sind als Konkretisierung des behördenverbindlichen Maßnahmenprogrammes ebenfalls behördenverbindlich. Das bedeutet, dass Vorhaben, die Festlegungen der Umsetzungsfahrpläne beeinträchtigen oder gar vereiteln können, nicht zugelassen werden können. In den Umsetzungsfahrplänen werden u.a. die Bereiche festgelegt, in denen zur Zielerreichung der WRRL bereits strukturreiche Strahlursprünge oder Trittsteine erhalten oder in naher Zukunft entwickelt werden müssen.

Viele Gewässerquerungen (z.B. Felsbach und Legdener Mühlenbach im Kreis Borken) sollen in geplanten Trittsteinen oder Strahlursprüngen erfolgen.

Hier muss schon auf der Planungsebene geklärt werden, in wie weit durch die geplante Gasleitung Zwangspunkte entstehen können, die die in diesen Bereichen erforderliche naturnahe Entwicklung der Gewässer einschränken könnten.

Auf jeden Fall sind die Strahlursprünge mit der RWK „sehr hoch“ und die WRRL-Trittsteine mit der RWK „hoch“ in der Raumwiderstandsanalyse zu berücksichtigen.

### III.4 Eingriffsminimierung

Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollten Trassenführungen in Waldbereichen unterbleiben, das es hier durch die Schneisenbildung zu dauerhaften Beeinträchtigungen des Gesamtlebensraumes kommt. Sollten

doch Waldbereiche gequert werden, so ist zur Minimierung der Eingriffe eine Verringerung des Arbeitsstreifens z.B. durch Vor-Kopf-Arbeit erforderlich. Alternativ kann der Eingriff in Waldbereiche durch Unterpressung verringert werden.

Es müssen eine Vielzahl von Gewässern gequert werden. Hier ist zur Minimierung des Eingriffs grundsätzlich eine geschlossene Bauausführung vorzusehen. Nur in den Fällen, in denen Gewässer an strukturarmen Bereichen gequert werden, kann im Einzelfall auch eine offene Querung erfolgen.

#### **IV FFH-VP**

Eine (vertiefte) FFH-Prüfung ist im Rahmen der Planfeststellung erforderlich. Eine Beschränkung auf die Gebiete, für die im vorliegenden Raumordnungsverfahren eine erneute Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für erforderlich gehalten wird, wird den Erfordernissen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht gerecht.

Die Annahmen und Maßgaben, die die Einschätzung der FFH-Verträglichkeit begründen, sind als raumordnerische Vorgaben zu formulieren, so dass sie als verpflichtend umzusetzende Belange in das Planfeststellungsverfahren eingehen.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände sind überschlägige Prüfungen der FFH-Verträglichkeit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wenig zielführend. So wird suggeriert, dass auch eine differenziertere Verträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren die Verträglichkeit mit den Natura-2000- Zielen feststellen wird.

Im Einzelfall kann sich aber bei einer fundierten Prüfung durchaus herausstellen, dass die Schadensminimierungs-/vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend sind. Insbesondere die dargestellte mögliche Schadensminimierung durch geschlossene Gewässerquerung ist genau zu erläutern. Hierbei sind auch die Entwicklungsziele der FFH-Gebiete in die Prüfung einzubeziehen.

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch regelmäßiges Begehen / Befliegen der Trasse (i.d.R. 14-tägig!) sind bei der Beurteilung der Verträglichkeit nicht berücksichtigt worden. Hier ist dazulegen, durch welche Vermeidungsmaßnahmen eine Verträglichkeit des Vorhabens gewährleistet wird (z.B. Verzicht auf Befliegung in sensiblen Zeiträumen).

Sofern eine Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht sicher feststeht und Störungen zu befürchten sind, ist das Vorhaben mit den Schutzzielen unverträglich. In diesem Fall ist eine Abweichungsentscheidung gem. § 34 BNatSchG bereits auf der Ebene der Raumordnung erforderlich.

Ein Verweis auf den sich „nicht verschlechternden Erhaltungszustand“ der Vogelarten ist zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung im Rahmen des NATURA2000-Gebietsschutzes nicht zulässig. Diese Auffassung beruht offenbar auf der irrtümlichen Auffassung, dass das europäische Artenschutzrecht analog für den Gebietsschutz gilt. Artenschutzrecht und Gebietsschutz sind jedoch zwei unterschiedliche Rechtsvorschriften, die jeweils eigenständige Schutzziele verfolgen.

Das Ergebnis der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung kann allenfalls sein, dass eine FFH-verträgliche Durchführung der Maßnahme eventuell möglich ist, aber nachfolgend noch eine detaillierte Prüfung unter Berücksichtigung der Bauausführung, zukünftigen Restriktionen und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf die Entwicklungsziele erforderlich ist. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es

jedoch wesentlich zielführender, dies bereits auf der Planungsebene so weit wie möglich zu klären, um gegebenenfalls eine andere Trassenführung bereits in diesem frühen Planungsstadium in Betracht zu ziehen und somit späteren Konflikten vorzubeugen.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass in diesem Fall eine Abweichungsentscheidung zu treffen ist und legt anhand der geprüften Trassenvarianten die Alternativlosigkeit dar. Die betrachteten Alternativtrassen genügen jedoch nicht den Anforderungen an eine Alternativenprüfung. Hierzu bedarf es einer Betrachtung von Alternativen, die darauf ausgerichtet sind, Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu minimieren.

Außerdem ist im Rahmen der Kumulationsbetrachtung eine gebietsbezogene Betrachtung erforderlich, bei der das gesamte Schutzgebiet in den Blick zu nehmen ist, also alle Vorhaben, die seit der Unterschutzstellung des jeweiligen Gebietes auf das Gebiet einwirken.

## **V Artenschutzprüfung**

Auch in Bezug auf die Artenschutzprüfung ist eine vertiefte Prüfung im Rahmen der Planfeststellung erforderlich.

Bereits auf der Planungsebene ist ein Konflikt hinsichtlich des Steinkauzes ersichtlich. Die Argumentation, dass die nachfolgende Planfeststellung das Problem vermutlich lösen könne und daher keine unüberwindbaren Raumwiderstände anzunehmen seien, trägt aus Sicht der Naturschutzverbände nicht. Erkannte, möglicherweise entscheidungserhebliche Konflikte sollten auch auf der Ebene der Raumordnung durch vertiefte Prüfungen aufgegriffen werden und im Rahmen der Trassenfindung berücksichtigt werden.

## **VI Restriktionen durch einzelne ökologisch wertvolle Gebiete**

Auch über die grundsätzliche Kritik am Bedarf (siehe unter I) und zu großräumigen Alternativen (siehe unter II) verbleiben am Vorzugskorridor Kritikpunkte, weil ökologisch hochwertige und entsprechend sensible Flächen tangiert werden.

Exemplarisch werden dazu folgende Beispiele genannt:

### Kreis Borken

- 1.) Bei Legden quert die Trasse den Legdener Mühlenbach im Bereich eines gemäß des Umsetzungsfahrplanes nach der WRRL geplanten Trittsteins.
- 2.) Im Bereich der Berkelquerung könnte der Bereich der Einmündung des Felsbaches (Bestandteil des NSG Berkelaue) durch eine leichte Westverschiebung des Trassenkorridors geschont werden. Der Felsbach ist aufgrund des Vorkommens naturnaher Fließgewässerabschnitte, die regional ein seltener Lebensraumtyp sind, von herausragender Bedeutung und besitzt ein großes Entwicklungspotential. Die Fläche spielt zudem im Rahmen des regionalen Biotopverbundes eine wichtige Rolle. Außerdem handelt es sich bei den Gewässerabschnitt des Felsbaches um einen vorhandenen Strahlursprung bzw. oberhalb um einen vorhandenen Trittstein laut Umsetzungsfahrplan WRRL

- 3.) Bei Velen tangiert die Trasse den Schwarzen Vennbach im Bereich eines gemäß des Umsetzungsfahrplanes WRRL geplanten Trittsteins.
- 4.) Bei Heiden tangiert die Trasse den Engelradingbach ebenfalls im Bereich eines gemäß des Umsetzungsfahrplanes WRRL geplanten Trittsteins.

#### Kreis Coesfeld

Im Kreis Coesfeld sind im Bereich um Rosendahl- Holtwick und Legden ein Kiebitzbrutvorkommen westlich von Holtwick und im weiteren Verlauf Richtung Gescher Nahrungs- und Bruthabitate von Rotmilan und Rohrweihen bekannt. Da dieser Bereich Richtung Gescher schon durch umfangreiche Baubearbeitungen für Windkraftanlagen belastet wird, sind weitere Baumaßnahmen besonders schädlich für den Lebensraum dieser Arten. Die Vorzugstrasse scheint hier zwar die verträglichere Variante zu sein, dennoch ist davon auszugehen, dass hier erhebliche Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen erforderlich werden.

#### Kreis Wesel

##### 1.) *Rheinquerung*

Dass die Querung des Rheins an der vorgesehenen Stelle eine vergleichsweise verträgliche Lösung darstellt, wird von den Naturschutzverbänden nicht bestritten.

Erstausnlich ist jedoch, dass bislang keine Festlegung auf eine geschlossene Querung des Rheins erfolgt. Diese Maßgabe liegt aber der Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ zugrunde.

Diese Vorgaben der FFH-Verträglichkeitsprüfung (geschlossene Rheinquerung, Baugruben im Hinterland, Bauzeitenbeschränkungen) sind im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich festzulegen.

Im Erläuterungsbericht wird mehrfach auf die Machbarkeitsstudie zur Rheinquerung verwiesen. Leider liegt diese Studie den Unterlagen nicht bei. Die Naturschutzverbände bitten um Übersendung der Machbarkeitsstudie.

##### 2.) *Lippequerung*

Die Lippequerung soll genau an der Stelle erfolgen, wo das NSG große Intensivst-Grünlandflächen aufweist und nur noch kleinste Reste schutzwürdiger Vegetation vorhanden sind, auf die beim konkreten Verlauf Rücksicht genommen werden kann (Böschungen mit Magergrünland).

##### 3.) *FFH-Gebiet NSG - Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung*

Durch eine leichte Verschiebung des Korridors könnte eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden.

##### 4.) *Bereich zwischen FFH-Gebiet Drevenacker Dünen und A3*

Im Bereich zwischen dem FFH-Gebiet Drevenacker Dünen und der A3 ist in größerem Umfang Wald betroffen sein (je nach Verlauf mit ca. 700 bis 800 m wohl der mit Abstand größte Waldabschnitt im Vorzugskorridor). Hier finden sich neben Kiefernforsten auch einige z.T.



ältere Laubholzbestände sowie ggf. Sandäcker mit teilweise stark gefährdeten Rote Liste-Arten (*Veronica triphyllos* - Finger-Ehrenpreis u. *Holosteum umellatum* - Doldige Spurre). Hier sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu benennen und für das Planfeststellungsverfahren verbindlich vorzusehen (geschlossene Bauweise, Minimierung des Arbeitsstreifens durch Vor-Kopf-Bauweise).

#### 5.) NSG Feuchtwiesen Bucholter Bruch und Nordhang Testerberge

Das Naturschutzgebiet liegt im Trassenkorridor. Durch eine leichte Verschiebung des Trassenkorridors nach Westen könnte eventuell ein konfliktärmerer Korridor gewählt werden.

#### Kreis Viersen

Für die Querung des FFH-Gebietes „Tote Rahm“ wird angegeben, dass sich Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps \*91E0 gänzlich ausschließen lassen, sofern das Gebiet in geschlossener Bauweise gequert wird. Auswirkungen auf den Kammmolch könnten durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Diese Vorgaben sind im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich festzulegen.

Im Übrigen ist der Verweis auf die Alternativlosigkeit der Vorzugstrasse nicht verständlich. So könnte das FFH-Gebiet umgangen werden und trotzdem im weiteren Verlauf die Vorzugstrasse verfolgt werden. Ein Umgehen des FFH-Gebietes führt nicht zwangsläufig zu einer Rheinquerung an einer Schutzziel-unverträglichen Stelle.

#### Kreis Neuss:

1.) Südlich des Punktes Z109 quert der Vorzugskorridor das Feuchtgebiet Großenbroich. Hier wurde bereits in der Vergangenheit eine Leitung verlegt. Diese Leitungsverlegung verursachte eine Grundwasserabsenkung von 0,75 – 1 m im gesamten Feuchtgebiet Großenbroich/Pferdsbroich. Angesichts der Schutzgebiete im Gesamtgebiet Großenbroich darf sich dergleichen nicht wiederholen. Daher ist von der Raumordnung zu fordern, dass eine Querung der L 390 nur östlich der K 34 erfolgen darf, wobei besonderer Wert auf eine ausreichende Abdichtung der Grabenabschnitte gelegt werden sollte, damit jede Entwässerung unterbleibt.

2.) Die Bachauen von Jüchener Bach und Kommer Bach im Abschnitt A116 sind zwingend zu unterpressen.

#### Stadtgebiet Mönchengladbach:

1.) Nordwestlich des Autobahnkreuzes Wanlo liegt die renaturierte Niersaue (NSG Finkenberger Bruch). Eine Querung ist auszuschließen. Hier besteht die Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers (Ersatzwassereinspeisung) auch für ein Unterpressen der gesamten Aue. An dem Korridor kann hier nur festgehalten werden, wenn durch die Raumordnung festgelegt wird, dass nur eine Parallelführung der Leitung südlich der A 46 erfolgen darf.

- 2.) Sollte dies nicht möglich sein, ist eine alternative Trassenführung durch den Golfplatz „Am Vogtsacker“ mit Querung der A 61 südlich der Anschlußstelle MG-Wanlo zu wählen.
- 3.) Die Alternativvariante A119 wird abgelehnt, weil sie eine Zerschneidung des Auwaldes nördlich der Start-Landebahn des Flughafens Mönchengladbach erfordern würde. Dieser Bereich wird als naturschutzwürdig eingestuft. Das Gebiet ist im Biotopkataster enthalten und umfasst den gesetzlich geschützten Biotop GB-4705-301.

#### Kreis Düren:

- 1.) Die Rur-Aue zwischen Brachelen (Kreis Heinsberg) und Linnich (Kreis Düren) ist in ganzer Breite zu unterpressen. Eine offene Bauweise (auch der Aue) würde etwaige Renaturierungsprojekte in dem Bereich u.U. unmöglich machen. Daher ist auf eine ausreichend breite und auch ausreichend tiefe Unterquerung zu achten, damit nicht im Fall einer Entfesselung Zwangspunkte für die natürliche Eigen-Entwicklung des Gewässers entstehen.
- 2.) Flussauen sind durch charakteristische abiotische Standortfaktoren, insbesondere mehr oder weniger starke und andauernde Überflutung, Gerinneverlagerungen mit Umlagerung von Material verschiedener Korngrößen, geprägt. Diese Faktoren führen zu einem hochdynamischen Lebensraummosaik mit sehr unterschiedlichen Standorten unterschiedlichster Alters auf kleinstem Raum. Dazu gehören vegetationsfreie Trockenstandorte, lückige Rasen, Gebüsche und Vorwälder ebenso wie vegetationsfreie permanente oder ephemere bis verkrautete oder voll beschattete Gewässer unterschiedlichster Größe und Tiefe. Die charakteristischen Lebensgemeinschaften sind an diese Umweltbedingungen angepasst, oft sogar hochgradig von ihnen abhängig und benötigen einen oder verschiedene dieser speziellen Lebensraumtypen. Von besonderer Bedeutung sind die Lebensräume mit besonders hoher Dynamik, also Standorte der frühen bis mittleren Sukzessionsstadien. Es handelt sich hierbei nicht nur um botanisch hochinteressante Lebensräume, sondern gerade auch um einen wichtigen Lebensraum für viele Tiergruppen, z. B. Heuschrecken (u. A. Kurzflügelige Schwertschrecke *Conocephalus dorsalis*), Vögel (z.B. Braunkehlchen, Wiesen-Limikolen, Tagfalter (Mädesüß-Permutterfalter *Brenthis ino*) u.v.m.
- 3.) Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist daher eine offene Querung der Flussaue nicht diskutabel. Sie sollte durch die Raumordnung ausgeschlossen werden.
- 4.) Bei der Vorzugsvariante im Abschnitt A109 bestehen Bedenken wegen des Naturschutzgebietes „Bettendorfer Fließ“ zwischen Siersdorf und Bettendorf. Eine Querung des Naturschutzgebietes

ist durch raumordnerische Auflagen auszuschließen. Wegen der vielfältigen Fließ- und Stillgewässer-Biotope trifft auch ein Unterqueren des Schutzgebietes in geschlossener Bauweise auf Widerspruch.

- 5.) Auf oder in der Nähe des Korridors liegen mehrfach (z.B. bei Bettendorf, Gevenich u. Aldenhoven) Reviere des Steinkauzes, meist in Streuobstbeständen.

#### Städteregion Aachen:

- 1.) Bei Punkt Z104 würde zwischen Helrath und Dürwiß das Naturschutzgebiet 2.1-3 Ehemalige Deponie Röhe des landschaftsplans VII der Städteregion Aachen gequert.

*„Die ehemalige Deponie Röhe ist charakterisiert durch Weidensumpfwald sowie Gebüsche, Gräben und Wiesen. Entlang des Hehlrather Fließes stockt ein Pappelmischwald sowie andere Mischwaldbestände. In diesem Waldbestand, aber vor allem in den sumpfigen Weidenbeständen hat sich ein überregional bedeutsamer Bestand von ca. 1200 Stck. *Dactylorhiza praetermissa* (Rote-Liste 2) sowie ca. 1000 Stck. *Listera ovata* entwickelt. Südlich an den Waldbereich schließen sich Wiesen mit temporären Stillgewässern an. Das Gebiet ist ein sehr gut ausgeprägter Biotopkomplex. Das Gebiet ist Jagdrevier des Steinkauzes.“* (aus dem Landschaftsplan-Textteil).

Der Bestand von *D. praetermissa* hat sich inzwischen bis auf max. 8.000 Exemplare weiterentwickelt; auch die Population von *L. ovata* ist gewachsen. Eine Querung dieser Fläche ist daher wegen des hohen ökologischen Wertes des Schutzgebietes ausgeschlossen.

Eine Querung des Raumes ist nach Auffassung der Naturschutzverbände nur diskutabel zwischen Warden und Kinzweiler – A 44 und St. Jöris – und weiter östlich der A 44 in direkter Parallellage zur Autobahn A 44. Weswegen diese, sich aufdrängende Variante nicht untersucht wurde, erschließt sich aus den Antragsunterlagen nicht. Die entsprechende Alternativenbetrachtung ist nachzuholen.

#### Stadt Aachen:

- 1) Im Abschnitt von Punkt Z102 bis Z103 wird das NSG Indetal gequert, wobei Hanglagen mit Magerweiden und Streuobstbeständen gequert werden. Hier ist mit einer Fülle geschützter Arten zu rechnen (Steinkauz, Uhu, Schleiereule, Gartenrotschwanz, Gelbbauchunke, Schlingnatter, Kammmolch, diverse Fledermausarten). Dass eine Bauzeitenregelung nicht ausreichen dürfte die Artenschutzprobleme zu lösen, wurde bereits oben am Beispiel des Steinkauzes erwähnt.

Ebenfalls gefährdet würde das Quellgebiet des Görtzbaches.

Für den Bereich ist durch Auflagen der Raumordnung sicherzustellen, dass

- a.) keine ökologisch hochwertigen Biotope offen gequert werden und
- b.) auch darüber hinaus mit einem verschmälerten Arbeitsstreifen gearbeitet wird.

Im Grundsatz bestehen gegen die Verlegung der Leitung im Indetal große Bedenken; in wie weit sie zerstreut werden können, hängt von der Detailplanung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren ab. Aber die Raumordnung sollte sicherstellen, dass wenigstens die oben genannten besonders schutzwürdigen Biotope und Art-Vorkommen nicht beeinträchtigt werden. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist die Planung im Indetal abzulehnen.

- 2.) Im Bereich des Augustinerwaldes (geplantes NSG, neuer Landschaftsplan Aachen) bestehen bei Variante A aufgrund des einzuhaltenden Sicherheitsabstandes zu den anderen Leitungen Bedenken, dass hier (zu) stark in einen ökologisch hochwertigen Waldbestand eingegriffen wird. Gleichzeitig ist dieser Bereich Quellregion des Beverbachs mit verschiedenen Feuchtbiotopen. In diesem Abschnitt ist als Ausweichtrasse die Gasleitung südlich des sensiblen Waldgebietes auf dem Grünland parallel zur Autobahn zu nutzen.
- 3.) Im Abschnitt zwischen Aachen-Lichtenbusch und Aachen-Eilendorf (Abschnitte A106, A107) wird die bisherige Vorzugstrasse abgelehnt, da sie schwerwiegende Eingriffe in Biotopstrukturen im Freunder Ländchen westlich des FFH-Gebietes „Brander Wald“ und durch das NSG „Indetal“ sowie dem geplanten NSG Rolleferbachtal (Neuer LSP Aachen) hervorruft. Eine Fortführung zwischen Brand und Driescher Hof in Bündelung mit der Autobahn ist daher zwingend vorzuziehen.

## **VII Hinweise für das/die Planfeststellungsverfahren**

### **VII.1 Kartierungsmethodik**

Bereits jetzt führen die Naturschutzverbände Hinweise auf, die sich an die Methodik der Kartierungen für die/das nachfolgende Planfeststellungsverfahren richten, damit wertvolle Vorkommen geschützter Vogel-Arten frühzeitig erkannt und bei der Detailplanung berücksichtigt werden können: Nachfolgender Untersuchungsrahmen sollte bei der Planung Berücksichtigung finden. Denn nur mit einer fach- und sachgerechten Bestandsaufnahme können Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen und zur Zulässigkeit der Planung getroffen werden.

Zur Erfassung der Avifauna und ihrer Lebensstätten sind Kartierungen der Brutvögel sowie der Zug-, Rast- und Gastvögel notwendig. Um den Vogelbestand annähernd abbilden zu können, sind die Kartierungen über den Zeitraum von zwei Kalenderjahren durchzuführen.

Untersuchungsumfang und Methodik sind in den entsprechenden Gutachten ausführlich und nachvollziehbar zu beschreiben. Es ist eine genaue Dokumentation der Untersuchungen inkl. der Angabe von Erfassungstagen, -zeiten, Anzahl der Erfasser und Witterungsbedingungen etc. vorzulegen.

Untersuchungszeitraum: Um gesicherte Erkenntnisse zu erzielen und um z.B. witterungsbedingte Abweichungen oder jährliche Bestandschwankungen auszuschließen, sollte nach Auffassung der Naturschutzverbände die Kartierung der Brutbestände mindestens über

zwei Kalenderjahre erfolgen. Sie ist jeweils von Anfang März – Ende Juli durchzuführen. Zur Erfassung früh oder spät brütender Arten ist dieser Zeitraum ggfs. anzupassen, z.B. zur Erfassung von Eulenarten bereits ab Februar, von spät brütenden Arten bis August.

Für die Brutvogelbestandsaufnahme sind in zwei Kalenderjahren an je 10 Tagen Bestandserfassungen und zusätzlich drei Nachtbegehungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit, durchzuführen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollte mindestens eine Woche Abstand liegen. Die ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte sind als Punktabgaben in Kartenausschnitten (M. 1:10.000 ggf. auch 1:5.000) darzustellen. Zur Erfassung der besonders gefährdeten Greif- und Großvogelarten ist ergänzend in der unbelaubten Zeit eine Suche nach potenziellen Nest- bzw. Horststandorten durchzuführen. Hierzu ist mind. eine 3-malige Begehung ab Ende Februar und in der Balzzeit erforderlich. Zur Brutzeit ist die Besiedlung der Nester/Horste zu kontrollieren und es müssen gezielte Beobachtungen der Vögel von verschiedenen Beobachtungspunkten mit guter Geländeübersicht erfolgen, um eine Beeinträchtigung der Vögel an ihren Brutplätzen und in ihren Jagdgebieten auszuschließen bzw. zu erkennen.

Im Ergebnis sind eine Liste aller Brutvögel und deren Revierbestand sowie eine kartographische Darstellung der Verteilung der Revierzentren/ Brutplätze vorzulegen. Es ist zu prüfen, ob für alle planungsrelevanten Arten die beschriebene Brutvogelbestandsaufnahme durchgeführt wurde. Wenn nicht, ist sie nachzuholen.

Die Revierkartierung ist für die nach dieser Methode nur schwer erfassbaren Arten durch weitere artspezifische Methoden zu ergänzen. Dazu gehören beispielsweise Erfassungen mittels Klangattrappen.

Folgender Untersuchungsrahmen ist für die Raumnutzungskartierung einzuhalten:

- Erfassung über zwei Jahre,
- Anzahl Beobachtungspunkte: mind. zwei; abhängig von Einsehbarkeit des Geländes und Ausdehnung des Vorhabens,
- Anzahl Personen je Erfassungsteam: mind. zwei,
- Zeitraum: über die gesamte Anwesenheitsperiode der Art, um alle Phasen verschiedener Verhaltensweisen abzudecken (artspezifisch),
- Mindestens vier Erfassungstage pro Monat, ganztägige Erfassung (mind. 8-10 Stunden),
- Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein anhaltender Regen.

Da Waldränder ökologisch besonders bedeutsame Grenzstrukturen darstellen und diese Habitate besonders gerne von Eulen, Greifvögeln bejagt werden, sollten diese mit erfasst werden.

Für andere durch den Bau von Gasleitungen gefährdete Tierarten (Amphibien, Kleinsäuger) werden Forderungen zur Kartierungsmethodik im Scoping für die Planfeststellung nachgereicht.

## VII.2 Ausgleich

Eingriff und Ausgleich durch Bau und Betrieb der Pipeline einschließlich der Infrastruktur (Zuwegung, Netzanbindungsstrassen etc.) sind zu bilanzieren und die Ausgleichsflächen nach Art, Umfang und Lage festzulegen. Dabei ist nicht nur der Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt auszugleichen, sondern es sind auch artspezifische Maßnahmen festzusetzen (CEF-Maßnahmen).

Die funktionalen Ausgleichsmaßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gem. § 44 (5) BNatSchG nach Art, Umfang und Lage festzusetzen und vor Baubeginn durchzuführen. Dies ist umso mehr erforderlich, als zu befürchten ist, dass im Umfeld wegen der dichten Besiedlung (Städte, Dörfer, Einzelgehöfte, Straßen, Gewerbegebiete u.ä.) kaum eine landwirtschaftliche Fläche für artspezifische funktionale Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht oder aber die Fläche bereits besetzt ist. Die Kumulationswirkung vielfacher Eingriffe in der Region, die vor allem die Feldvogelarten betreffen, ist darzustellen und zu bewerten. Da die Ausgleichsmaßnahmen oft nicht funktionieren, ist immer die Eingriffsvermeidung prioritär.

Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen sollten dinglich im Grundbuch gesichert werden, wobei sowohl der Zweck der Maßnahme (z.B. Entwicklung von Gebüsch), als auch die dem Grundeigentümer untersagten Maßnahmen (z.B. Fällen oder Beseitigen der Gebüsche, Einsatz von Pestiziden oder sonstige Schädigung der Gebüsche) ausdrücklich im Grundbucheintrag genannt werden sollten. Da die Leitung erkennbar auf nahezu die Ewigkeit angelegt ist, sollten die Eintragungen ebenfalls dauerhaft, also nicht nur für etwa 30 Jahre erfolgen.

Es obliegt dem Antragsteller die dauerhafte Sicherung etwaiger Pflegearbeiten zu garantieren. Hierfür sind u.U. Rücklagen zu bilden, um dauerhafte Pflegemaßnahmen (mit der Anwachs-Pflege ist es in vielen Fällen nicht getan) durchführen zu können. Hierzu sollte ein Konzept vorgelegt werden, das Wert auf die regelmäßige Durchführung solcher Maßnahmen auch in Jahrzehnten legt. Ist dies – weswegen auch immer – nicht möglich, müssen dauerhaft pflegebedürftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden zu Gunsten von kurz- mittelfristig nicht pflegebedürftigen Maßnahmen. Für CEF-Maßnahmen zugunsten von Tierarten mit pflegebedürftigen Habitaten ist allerdings stets eine dauerhafte Pflege zu gewährleisten.

Für CEF-Maßnahmen ist ein Monitoring festzusetzen, das belegt, dass die CEF-Maßnahme auch angenommen wurde. Falls nicht, sind ergänzende Maßnahmen durchzuführen, solange bis der durch die Planung vertriebene Individuen-Bestand nachweislich neue Lebensstätten gefunden hat.

Das Baufeld ist abzuzäunen, damit keine Amphibien (Kreuz- und Wechselkröten) durch Einwanderung in die Baustelle zu Schaden kommen.

Für andere durch den Bau von Gasleitungen gefährdete Tierarten (Amphibien, Kleinsäuger) werden Forderungen im Scoping für die Planfeststellung nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker

Michael Gerhard